



Geschäftsordnung für den Investitions-, Finanz- und Prüfungsaus- schuss des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG

Fassung Februar 2020



Der Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats (im Folgenden: Ausschuss) der Infineon Technologies AG gibt sich diese Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

Der Ausschuss führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und nach dieser Geschäftsordnung und orientiert sich an den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Satzung oder – soweit nach Gesetz oder Satzung zulässig – die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.

§ 2 Vorsitzender, Zusammensetzung, Vergütung

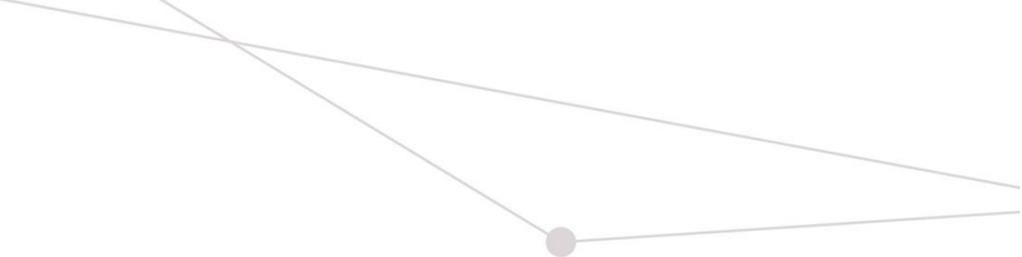
- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 5.
- (2) Jedes Mitglied des Ausschusses muss über die Kenntnisse in Buchführung und Rechnungslegung verfügen, die zur Erfüllung der Aufgaben im Ausschuss notwendig oder sinnvoll sind. Darüber hinaus muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, also der Halbleiterbranche, vertraut sein. Die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, muss unabhängig sein.
- (3) Die Vergütung für Mitglieder des Ausschusses richtet sich nach der Satzung der Gesellschaft und den Beschlüssen der Hauptversammlung. Kein Mitglied des Ausschusses darf daneben eine weitere Vergütung von der Gesellschaft annehmen, mit Ausnahme der Vergütung als Arbeitnehmer der Gesellschaft im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses.

§ 3 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat die durch anwendbare Rechtsvorschriften, Beschluss des Aufsichtsrats oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ihm übertragenen Aufgaben.

Die Aufgaben des Ausschusses umfassen insbesondere:

- i. Fragen der Rechnungslegung, insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Unterbreitung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses;
- ii. Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahres- und des Konzernabschlusses; zu diesem Zweck obliegt ihm die Vorprüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie die Erörterung des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer;
- iii. Prüfung von zu veröffentlichenden Zwischenfinanzberichten nach den Vorgaben von § 37w Wertpapierhandelsgesetz und Erörterung mit dem Vorstand;
- iv. Fragen der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers einschließlich der Einholung einer Unabhängigkeitserklärung, Abgabe einer Empfehlung für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers, Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahres- und Konzernabschluss und für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten an den Abschlussprüfer, einschließlich Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, Zustimmung zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und Ausübung der Aufsicht über den Abschlussprüfer, einschließlich Überwachung der vom Abschlussprüfer erbrachten Nichtprüfungsleistungen;
- v. Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über eine Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne der §§ 289b, 315b Handelsgesetzbuch;
- vi. Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;
- vii. Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstands oder eines hierfür eingesetzten Vorstandsausschusses über eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital;

- 
- viii. Zustimmung zu Vorstandsbeschlüssen zur Ausnutzung der durch die Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung über die Ausgabe von Gewinn-, Options- oder Wandelschuldverschreibungen;
 - ix. Vorbereitung von Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen des Plenums;
 - x. Überwachung der Wirksamkeit des internen Risikomanagementsystems;
 - xi. Überwachung der Wirksamkeit des internen Revisionssystems;
 - xii. Erörterung von Fragen der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) und Überprüfung des Compliance-Systems einschließlich der Prüfung von Beanstandungen der Buchführungs- und Prüfungspraktiken der Gesellschaft, die beim Chief Compliance Officer der Gesellschaft eingegangen und zu diesem Zweck an den Ausschuss weiterzuleiten sind.
 - xiii. Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß § 111b AktG.

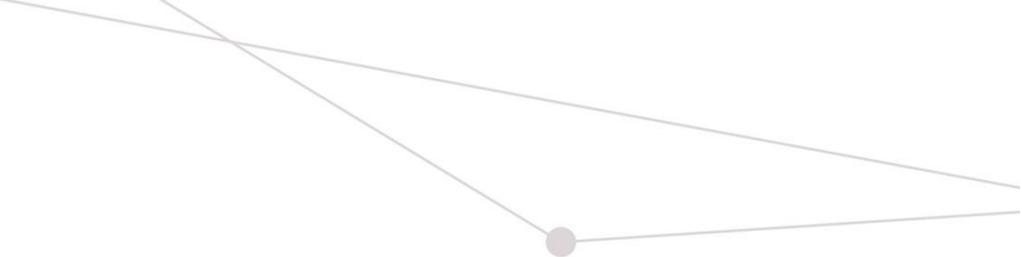
- (2) Im Übrigen unterstützt der Ausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung. Er kann zu diesem Zweck insbesondere die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 Aktiengesetz zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- (3) Der Ausschuss kann durch seinen Vorsitzenden jederzeit Fragen an den Abschlussprüfer richten und mit diesem erörtern. Er kann vom Abschlussprüfer sämtliche Berichte anfordern, die dieser nach anwendbaren gesetzlichen oder anderen rechtlichen Vorschriften erstellen muss. Weiterhin kann er mit dem Abschlussprüfer Probleme bei oder im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung erörtern.
- (4) Der Ausschuss berichtet über seine Arbeit durch den Vorsitzenden an den Aufsichtsrat; die Berichte erfolgen in den regelmäßigen Sitzungen des Aufsichtsrats; in dringenden Fällen unterrichtet der Ausschussvorsitzende den Aufsichtsrat auch außerhalb von Sitzungen. Der Ausschuss überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit; diese Prüfung kann auch im Rahmen der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats erfolgen.

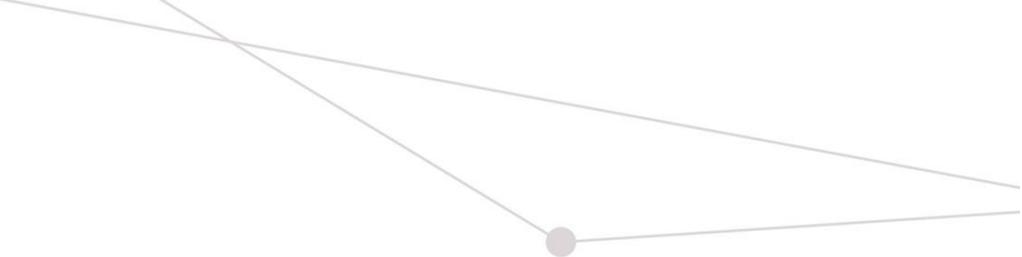
§ 4 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses finden regelmäßig, in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, statt. Darüber hinaus werden sie einberufen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Ausschusses zweckmäßig ist.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses beruft der Vorsitzende schriftlich, per Telefax oder durch elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere E-Mail, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Für die Wahrung der Frist genügt die Absendung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder telefonisch einberufen.
- (3) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung, die eine Beschlussfassung betreffen, sollen nicht später als eine Woche, sonstige Unterlagen drei Tage vor der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende keinen anderen Ort bestimmt.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Ausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Ausschusses können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten und einzelne Ausschussmitglieder können im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden. Abwesende Ausschussmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Ausschussmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen oder ihre Stimme gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich, per Telefax, mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail), telefonisch oder mündlich abgeben; eine Beschlussfassung des Ausschusses kann auf Veranlassung des Vorsitzenden des Ausschusses auch außerhalb von Sitzungen, entweder in schriftlicher Form oder durch schriftlich, per Telefax, mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail), telefonisch oder mündlich an den Vorsitzenden des Ausschusses übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.

- 
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Jede Form der Stimmabgabe im Sinne von Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 – auch die Stimmenthaltung – gilt dabei als Teilnahme an der Beschlussfassung. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
 - (3) Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt wurden, kann in der Sitzung nur Beschluss gefasst werden, wenn vor der Beschlussfassung kein anwesendes Ausschussmitglied widerspricht. Abwesenden Ausschussmitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Ausschussvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail), telefonisch oder mündlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Ausschussmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
 - (4) Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.
 - (5) Im Fall der Stimmengleichheit bei der Wahl des Ausschussvorsitzenden wird dieser vom Aufsichtsrat gewählt. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss in anderen Fällen Stimmengleichheit, steht dem Ausschussvorsitzenden in einer erneuten Abstimmung bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu.
 - (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Ausschussvorsitzenden und die Sitzungsniederschriften außerdem vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Ausschussmitglied ist eine Abschrift zuzuleiten. In der Niederschrift über eine Sitzung sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Ausschusses wiederzugeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Protokollierung seiner Stimmabgabe im Ausschuss zu verlangen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt bei Beschlüssen in schriftlicher Form (Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz, 1. Alt.) der Beschlusstext als Niederschrift; er ist von den dem Beschluss zustimmenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
 - (7) Der Ausschussvorsitzende bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Beratern, Mitarbeitern der Gesellschaft und sonstigen Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.



§ 6 Interessenkonflikte

§ 11 Satz 1 bis 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates gilt auch für die Mitglieder des Ausschusses, d.h. jedes Mitglied des Ausschusses muss Interessenkonflikte vermeiden und, wo unvermeidbar, zugunsten der Gesellschaft lösen. Solche Interessenkonflikte sind vom betroffenen Mitglied dem Ausschuss gegenüber offen zu legen. Sind die Interessenkonflikte wesentlich und nicht nur vorübergehend und lassen sie sich nicht anders lösen, muss das Ausschussmitglied aus dem Ausschuss ausscheiden. Im Zweifel entscheidet der Aufsichtsrat über diese Frage.

§ 7 Schweigepflicht

§ 12 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates gilt auch für die Arbeit des Ausschusses, insbesondere für sämtliche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft sowie für Inhalt und Verlauf von Ausschusssitzungen, Ausschussvorlagen und -beschlüssen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Ausschusses tritt in ihrer geänderten Form am 20. Februar 2020 in Kraft.

Etwaige nachfolgende Änderungen werden mit ihrer jeweiligen Beschlussfassung oder dem im Änderungsbeschluss genannten Zeitpunkt wirksam.

* * *